

Satzung

des Akkordeon-Orchesters 1934 Dietlingen e.V.

Stand: März 2010

1. Name und Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

§ 1 Name und Sitz

Das „Akkordeon-Orchester 1934 Dietlingen e.V.“ hat seinen Sitz in 75210 Keltern-Dietlingen.

Es ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pforzheim eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 52 ff) der Abgabenordnung 1977.
2. Der Verein dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege und Förderung der Musik.
3. Der gemeinnützige Zweck wird vom Verein ausschließlich und unmittelbar verfolgt durch:
 - regelmäßige Proben
 - Aus- und Fortbildung von Musikern und Dirigenten
 - Wahrnehmung von Aufgaben in der Gemeinde bei kulturellen Veranstaltungen
 - Konzerte, musikalische und kulturelle Veranstaltungen
 - Vermittlung geeigneter Musikkultur
 - Förderung der Jugendbildung nach dem Jugendbildungsgesetz und Wahrnehmung der Jugendpflege nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar.

2. Mitgliedschaft

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. aktiven Mitgliedern (nach Vollendung des 18. Lebensjahres)
2. passiven Mitgliedern
3. Jugendmitgliedern
4. Ehrenmitgliedern

Die Altersgrenze für die Mitgliedschaft in der Jugendabteilung setzt der Vorstand in Übereinstimmung mit den Richtlinien des Verbandes fest.

Der Verein gibt sich eine Jugendsatzung, die nach Anhörung der Jugendabteilung von der Mitgliederversammlung erlassen wird.

Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich um das Akkordeonspiel oder den Verein verdient gemacht haben.

§ 5 Aufnahme

Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist beim Vorstand einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen dessen ablehnenden Bescheid ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der freiwillige Austritt kann nur auf Schluss des Geschäftsjahres erfolgen und muss ein Vierteljahr vorher dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.

Ein Mitglied kann vom Vorstand mit Stimmenmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; letztere entscheidet mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 7 Beiträge

Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest; der Beitrag ist im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres fällig.

Für Familienmitglieder und Jugendmitglieder wird jeweils ein ermäßigter Beitrag festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

3. Organe und Verwaltung

§ 8 Organe

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich einmal statt. Sie ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres des Vereins abzuhalten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen; er ist dazu innerhalb von vier Wochen verpflichtet, wenn ein Zehntel der Mitglieder diese unter Angabe von Grund und Zweck schriftlich beantragt.

Zu jeder Mitgliederversammlung muss unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens 14 Tage vorher durch Bekanntgabe in den „Gemeindenachrichten Keltern“ eingeladen werden.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig; das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen mindestens sieben Tage vorher dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung kann nur über die in der Einladung angegebenen Angelegenheiten Beschluss fassen; andere Anträge können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn zwei Drittel der Anwesenden damit einverstanden sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet das Los.

Ob die Wahlen geheim oder durch Zuruf vorzunehmen sind, beschließt die Mitgliederversammlung.

Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehört:

- Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer
- Erteilung oder Verweigerung der Entlastung
- Festsetzung der Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühren
- Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- Satzungsänderungen
- Erlass der Jugendsatzung
- Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern
- Genehmigung des Voranschlags für das neue Geschäftsjahr
- Abberufung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder desselben
- Widerruf oder Änderung von Beschlüssen des Vorstandes
- Auflösung des Vereins

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus den zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer. Zum erweiterten Vorstand gehören die Fachreferenten, bis zu zwei weitere Referenten z.B.V.; jedes Mitglied des erweiterten Vorstands hat Stimmrecht.

Der Jugendleiter ist Kraft Amtes Mitglied im erweiterten Vorstand.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden. Beide Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt.

Die Mitgliederversammlung wählt aus den beiden Vorsitzenden den Vorsitzendensprecher.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Fachreferenten auf zwei Jahre.

Der Vorstand hat das Recht, für einen während des Geschäftsjahres ausscheidenden Fachreferenten oder Rechnungsprüfer einen Ersatzmann zu wählen, sowie für neu anfallende Aufgaben Referenten zu bestimmen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzendensprechers.

Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung wird von einem der beiden Vorsitzenden einberufen; bei Verhinderung, durch ein Mitglied des erweiterten Vorstands.

Bei Ausfall des Vorsitzendensprechers rückt der weitere Vorsitzende nach. Bei Ausfall beider Vorsitzenden ist vom erweiterten Vorstand unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen. Diese wählt aus seiner Mitte einen kommissarischen Vorsitzenden.

Der Vorstand ist zuständig und verantwortlich für

- die Führung der laufenden Geschäfte,
- die organisatorische, musikalische und finanzielle Leitung,
- die Regelung des Aufnahmeverfahrens von Mitgliedern,
- die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- die Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und für die sonstige in der Natur der Sache liegenden Maßnahmen, sofern diese nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Im Innenverhältnis gilt:

Für Rechtsgeschäfte von mehr als 500,00 € ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich

§ 11 Rechnungsprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer auf zwei Jahre zur Nachprüfung der Kassenführung. Über das Ergebnis der Prüfung ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Einer Wiederwahl zum Rechnungsprüfer steht nichts entgegen.

§ 12 Begünstigung von Personen

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins im Sinne des § 55 Absatz 1 Abgabenordnung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke unter Beachtung der Grundsätze des § 58 Abgabenordnung verwendet werden. Die Mittelverwendungsrechnung wird durch eine Nebenrechnung zum Jahresabschluss dokumentiert. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 14 Beurkundung der Beschlüsse

Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die gefassten Beschlüsse ersichtlich sind und die vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

4. Auflösung

Die Auflösung des Vereins durch eine Mitgliederversammlung kann nur dann beschlossen werden, wenn die Absicht der Auflösung in der Einberufung angekündigt war. Zur Auflösung bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der Zweckbestimmung fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Keltern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Keltern–Dietlingen, 15.03.2010